

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533) und des § 10 Abs. 1 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2016 folgende Schulordnung der Musikschule der Stadt Fulda erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Musikschule der Stadt Fulda (im folgenden MS genannt) ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine Einrichtung der Stadt Fulda. Sie ist als Abteilung des Kulturamtes der Verwaltung der Stadt Fulda eingegliedert.

§ 2 Aufgabe

Die MS hat als Angebotsschule die Aufgabe, eine musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für das Laienmusizieren durch entsprechende Unterrichtsangebote zu fördern. Hierbei pflegt sie auch Begabtenfindung und Begabtenförderung.

§ 3 Schulleitung und Lehrkörper

- (1) Die pädagogische und organisatorische Leitung der MS obliegt der vom Magistrat bestellten Schulleitung. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ist nur sie zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen befugt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der MS bestellt der Magistrat auf Vorschlag der Schulleitung haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte.

§ 4 Schuljahr und Ferien

- (1) Das Schuljahr der MS beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Es ist in Halbjahre unterteilt (01.09. – 28. bzw. 29.02. und 01.03. – 31.08.).
- (2) Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen der Stadt Fulda.

§ 5 Unterrichtsformen

Der Unterricht wird in Form des Einzel-, Kleingruppen-, Gruppen- und Klassenunterrichts erteilt. Gruppen- und Klassenstärke richten sich nach pädagogischen, fachlichen und organisatorischen Notwendigkeiten.

§ 6 Aufbau des Unterrichts

- (1) Dem Unterricht an der MS werden der Strukturplan und die jeweils gültigen Rahmenrichtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. zugrunde gelegt.
- (2) Kinder erhalten im jeweils vorgesehenen Alter Elementarunterricht in der Eltern-Kind-Gruppe, Musikalischer Früherziehung, Musikalischer Grundausbildung, Orientierungsphase und weiteren Angeboten.

Instrumental- und Vokalunterricht wird für alle Alters- und Leistungsstufen angeboten.

Ergänzend bietet die MS Ensemblefächer und Theorieunterricht an.

- (3) Im Rahmen der Begabtenförderung kann von der Schulleitung zusätzlicher Unterricht gewährt werden.
- (4) Die Unterrichtsform regelt die Schulgeldordnung.

§ 7 Lernmittel, Miete und Leihe

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) sind von den Teilnehmenden bzw. einer gesetzlichen Vertretung zu stellen.
- (2) Die an der MS vorhandenen Instrumente können befristet vermietet werden. Einzelheiten regelt ein Mietvertrag.

§ 8 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zum Musikunterricht erfolgt schriftlich. Mit der Unterschrift der teilnehmenden Person, bei Minderjährigen einer gesetzlichen Vertretung, werden die Musikschulordnung und die Gebührenordnung anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Aufnahmen erfolgen zum 01.09. und 01.03. oder nach Vereinbarung. Der Unterrichtsvertrag kommt durch die schriftliche Aufnahmebestätigung der MS zustande.
- (3) Die Zuteilung angemeldeter Personen zum Unterricht erfolgt durch die Schulleitung.
- (4) Der Unterricht findet in den von der Schulleitung zugewiesenen Räumen statt.

§ 9 Probezeit

Im Elementarbereich gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit.

§ 10 Beurlaubung

- (1) In besonderen Fällen kann eine teilnehmende Person beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen. Die Zeit der Beurlaubung darf drei Monate nicht überschreiten. Während der Schulferien ist eine Beurlaubung nicht möglich.
- (2) Über die Beurlaubung von Teilnehmenden entscheidet die Schulleitung. Für die Zeit der Beurlaubung entfällt die Zahlung des Schulgeldes.

§ 11 Kündigung

- (1) Unterrichtsverträge können nur zum 31.08. und 28. bzw. 29.02. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss der Schulleitung bis zum 15.07. bzw. 15.01. vorliegen.
- (2) Während des Schulhalbjahres ist eine Kündigung nur aus zwingendem Anlass (z.B. länger dauernde Krankheit oder längere Abwesenheit vom Schulort) und mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

§ 12 Pflichten der Teilnehmenden

- (1) Die Teilnehmenden sind zu pünktlicher und regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig, nach Möglichkeit einen Tag vorher, mitzuteilen.
- (2) Die Teilnehmenden haben den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und den Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben innerhalb der Schule übertragen sind. Solche Anordnungen können nur unmittelbar mit dem Schulbetrieb zusammenhängen.
- (3) Die Teilnehmer haben über öffentliches Auftreten, Teilnahme an Wettbewerben sowie über schulexterne Prüfungen die Schulleitung rechtzeitig zu informieren.

§ 13 Ausschluss

- (1) Verletzt eine teilnehmende Person ihre Pflichten, kann die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen treffen. Ordnungsmaßnahmen sind die Ermahnung und der Ausschluss aus der Musikschule.
- (2) Die Schulleitung ist zum Ausschluss von Teilnehmenden aus der MS nach vorheriger Ankündigung berechtigt, insbesondere wenn jemand
 - für eine Ausbildung durch die MS nicht geeignet ist,
 - durch unangemessenes Verhalten fortlaufend den Unterricht stört,
 - mehrmals unentschuldig den Unterricht versäumt,
 - mit der Zahlung des Schulgeldes mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Schulleitung zum fristlosen Verweis von der Schule berechtigt. Gegen diese Maßnahme besteht ein Einspruchsrecht beim Schulträger.

§ 14 Gebühren

Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Schulgeldordnung der MS in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Aufsichtspflicht und Haftung der MS

- (1) Die Aufsichtspflicht der MS erstreckt sich auf die Zeit, in der eine Person am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt.
- (2) Für die Abwicklung von Versicherungsfällen ist das Rechtsamt der Stadt Fulda zuständig. Es erteilt auch über den Umfang des Versicherungsschutzes Auskunft.
- (3) Musikinstrumente, die von der MS nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen werden, genießen keinen Versicherungsschutz durch die Haftpflichtversicherung der Stadt Fulda beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Schulordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Fulda, 16. Dezember 2016

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Wingenfeld
Oberbürgermeister